

Reglement Fonds für Physiotherapie Forschung des Schweizer Physiotherapie Verbandes

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen "Fonds für Physiotherapie Forschung" (nachstehend Fonds genannt) bestehen separate Rückstellungen des Schweizer Physiotherapie Verbandes. Der Fonds ist wirtschaftlicher Träger oder Mitträger von Forschung im Bereich der Physiotherapie sowie für Forschung, die den Verband in seiner Strategieerreichung unterstützt.

Art. 2 Äufnung des Fonds

¹Der Fonds wird geäufnet durch allfällige

- a) Einlagen von physioswiss gemäss Budget und Beschluss der Präsidentenkonferenz.
- b) Zuweisung aus dem Gewinn von nationalen Kongressen gemäss Beschluss des Zentralvorstandes.
- c) Einlagen von Gönnern und Sponsoren sowie aus Spenden und Legaten.

²Insbesondere bei den Einlagen von physioswiss gemäss Art. 2 Abs 1 lit. a wird eine konstante Aeufnung angestrebt.

³Bei der Annahme von Einlagen gemäss Art 2 Abs. 1 lit. c muss Rücksicht auf die Gesamtinteressen von physioswiss genommen werden. Insbesondere Sponsorenbeiträge dürfen den bestehenden Verpflichtungen von physioswiss gegenüber ihren Partnern nicht zuwiderlaufen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Zentralvorstand.

⁴Innerhalb des Fonds werden für die folgenden Bereiche separate Rechnungen geführt:

- a) Allgemeine Forschung im Bereich der Physiotherapie
- b) Forschung zur Unterstützung der Berufspolitik.

⁵Aeufnungen des Fonds können mit der Bedingung der Zuweisung in einen der Bereiche gemäss Art. 2 Abs. 4 verbunden werden. Bestehen keine diesbezüglichen Vorgaben, entscheidet die Verwaltung des Fonds über die Zuweisung der Mittel in einen der Bereiche.

Art. 3 Organe

Die Verwaltung des Forschungsfonds besteht aus:

- a) Den Mitgliedern der Forschungskommission des Schweizer Physiotherapie Verbandes
- b) Einem Vertreter der Geschäftsstelle des Schweizer Physiotherapie Verbandes

Art. 4 Zeichnungsberechtigung

Es gilt für alle Mitglieder der Verwaltung Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied des Zentralvorstandes.

Art. 5 Ausgabenkompetenz

¹Die Ausgabenkompetenz im Rahmen des Budgets obliegt einzig und allein der Verwaltung des Fonds.

²Für die Berufspolitik unterstützende Forschung muss sich die Verwaltung des Fonds an die Rahmenvorgaben des Zentralvorstandes von physioswiss halten.

Art.6 Gesuchsteller

¹Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin der allgemeinen Forschung in der Physiotherapie muss ein diplomierter Physiotherapeut/eine diplomierte Physiotherapeutin und Mitglied des Schweizer Physiotherapie Verbandes sein. Es wird erwartet, dass der oder die teilnehmende PhysiotherapeutIn massgebend am Forschungsprojekt beteiligt ist.

²Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin der Berufspolitik unterstützenden Forschung muss weder dipl. Physiotherapeut/dipl. PhysiotherapeutIn noch Mitglied von physioswiss sein.

Art. 7 Gesuchstellung und Eingaben

Die Gesuchsstellung für Forschungsprojekte welche die „allgemeine Forschung in der Physiotherapie“ betreffen, hat gemäss Dokument „Bedingungen für Unterstützungsgesuche an die Forschungskommission“ zu erfolgen.

Eingaben für Forschungsprojekte, welche die Berufspolitik unterstützen, sind entsprechend der jeweiligen Ausschreibung bei physioswiss einzureichen.

Art. 8 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen obliegt der Geschäftsstelle des Schweizer Physiotherapie Verbandes.

Art. 9 Dauer und Auflösung

Die Dauer des Fonds ist unbegrenzt. Sind die Voraussetzungen für den Weiterbestand nicht mehr gegeben, so kann der Fonds auf Beschluss des Zentralvorstandes und der Präsidentenkonferenz des Schweizer Physiotherapie Verbandes aufgehoben werden. Die verbleibenden Gelder sind dem Schweizer Physiotherapie Verband zur Verfügung zu stellen.

Art. 10 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des Schweizer Physiotherapie Verbandes am 3. Mai 2002 in Kraft.

Es enthält ebenso die Änderungen der Zentralvorstandssitzung vom 29. April 2005 sowie jene der Zentralvorstandssitzungen vom 10. November 2010, vom 23.01.2015 sowie vom 28.04.2017.